

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0122021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist eine auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14.04.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 19.04.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gegenstand der Überprüfung ist die Äußerung eines Nutzers, die dieser 2020 veröffentlichte im Rahmen der Kommentierfunktion auf der Internetplattform [...] unter einem Video vom 23.01.2020.

Videobeitrag und Kommentar sind ohne Zugangsbeschränkung für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

In dem Videobeitrag mit dem Titel [...] wird am Beispiel von drei jungen Bundespolizisten die Weiterbildung zum Bundesbereitschaftspolizisten dargestellt.

In dem Beitrag werden die drei Bundespolizisten bei der Ausbildung in den verschiedenen Phasen begleitet, einschließlich der Prüfung mit dem EMS (Schlagstock), der Vereidigung sowie dem ersten Einsatz. Dabei werden sie nicht nur im Kontext und zusammen mit anderen Auszubildenden und den Prüfern gezeigt, sondern wiederholt interviewt und in Nahaufnahme dargestellt. Ihre Namen werden mehrfach eingeblendet.

Die zu überprüfende Kommentierung des Nutzers lautet wie folgt:

„Neo Nazis in Uniform“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Der beanstandete Nutzerkommentar bringt eine Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck. Entsprechend handelt es sich dabei um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formelbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen. Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem der Kommentar veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

Die gerügte Äußerung mag für sich betrachtet als eine straflose Kollektivbeleidigung der Bundespolizei bzw. der Bundesbereitschaftspolizei und grundsätzlich als Kundgabe einer Meinungsäußerung zulässig sein. Kollektivbeleidigungen sind nicht ohne Weiteres gem. § 185 StGB strafbar. Die Verurteilung wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB setzt voraus, dass sich die Äußerung auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht; ansonsten ist der Eingriff in die Meinungsfreiheit nicht gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.05.16, 1 BvR 257/14 und 2150/14). Eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, kann nur unter bestimmten Umständen ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein. Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Dabei ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet.

Das Video berichtet über die Ausbildung zur Bundesbereitschaftspolizei jedoch nicht allgemein durch die Darstellung eines Kollektivs, sondern anhand einer Herausstellung und Individualisierung der drei Auszubildenden. Vorliegend bezieht sich der Kommentar somit auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe und richtet sich individualisiert gegen die drei Beamten, die im Fokus der Berichterstattung stehen. Diese drei Menschen werden mehrfach interviewt und dabei in Großaufnahme unter Nennung des Vor- und Nachnamens gezeigt. Der Zuschauer erhält Kenntnis über Herkunft, Motivation und von persönlichen Einschätzungen. Sie sind damit nicht nur eine anonyme Teilgruppe des Kollektivs „Bundesbereitschaftspolizei“. Nach den dargelegten Maßstäben reicht dies für eine personalisierte Zuordnung des Kommentars „Neo Nazis in Uniform“ aus.

Die beanstandete Äußerung stellt eine Schmähung der in dem Video gezeigten Menschen dar, die darin keinen Anlass gegeben haben, von einer neonazistischen Gesinnung auszugehen. Vielmehr werden sie u.a. bei ihrer Verteidigung gezeigt, wie sie geloben, das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu wahren. Einer der Auszubildenden ist beim Sprechen der Eidesformel zu sehen. Dem Urheber des Kommentars geht es erkennbar nicht um z.B. eine überspitzte Kritik an den in der Vergangenheit bekannt gewordenen Fällen von Rechtsextremismus in der Polizei. Der Inhalt des Videos lässt auch keinen Anhaltspunkt für eine solche Auseinandersetzung erkennen. Vielmehr stehen die Herabsetzung und Diffamierung der gezeigten Personen im Vordergrund. Dies gilt umso mehr als das Video und der Kommentar auf Youtube veröffentlicht sind und somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses ist der Kommentar daher als unzulässige Schmähkritik einzustufen.